

Gebührenordnung der Gemeindebücherei Heroldstatt als Anlage zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Heroldstatt

vom 28.10.2024

§ 1 Gebühren

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei und die Ausleihe der Medien ist grundsätzlich gebührenfrei. Dies gilt nicht bei versäumter Rückgabe von Medien, für Schäden und dem Verlust von ausgeliehenen Medien und für das Ausleihen von Konsolenspielen und Tonie-Boxen.
2. Für die erstmalige Ausstellung eines Leserausweises werden keine Gebühren erhoben.
3. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises aufgrund Verlusts oder Beschädigung des Leserausweises wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 €.
4. Erfolgt die Rückgabe von Medien nicht innerhalb der Leihfrist, so ist je Medium* eine Gebühr in Höhe von 14,10 € zu entrichten. Zuzüglich dazu sind zu entrichten:
 - für die erste Versäumniswoche: keine Gebühr
 - für die zweite Versäumniswoche: 0,30 €
 - für die dritte Versäumniswoche: 0,60 €
 - für die vierte Versäumniswoche 1,30 €

** redaktioneller Hinweis: Pro Vorgang!*
5. Werden Medien nicht oder beschädigt zurückgegeben, wird Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes erhoben. Sind die Medien bereits seit mehr als 2 Jahren im Gebrauch, wird hiervon ein Anteil mit 15,0 % je Nutzungsjahr abgesetzt. Entstehen der Gemeindebücherei bei der Ersatzbeschaffung weitere Kosten für Porto, Transport oder Abholung, wird der Kostenaufwand hierfür zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Wird bei Verlust und/oder der Beschädigung der ausgeliehenen Medien nach Ziffer 5 oder nach Ablauf der vierten Versäumniswoche eine Kostenabrechnung erstellt, wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 4 und 5 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 9,80 € für jedes Medium erhoben.
7. Für die Ausleihe von Konsolenspielen und Tonie-Boxen werden je Woche 1,50 € erhoben. Wird die Rückgabezeit versäumt, werden für die Versäumniszeit diese Gebühren zusätzlich zum Versäumnisgebühr nach Ziffer 2 erhoben.
8. Gebühren, die der Gemeindebücherei Heroldstatt auf der Grundlage der Deutschen Leihverkehrsordnung für Medien entstehen, die im auswärtigen Leihverkehr von anderen Büchereien beschafft werden, sind vom Nutzer in vollem Umfang zu ersetzen.

9. Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels PC erstellte Mehrstücke werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Gemeindebücherei vom 10.09.2012 außer Kraft.

Heroldstatt, den 28.10.2024

Michael Weber
Bürgermeister